

Liechtensteiner Landeszeitung.

Dritter Jahrgang.

Baduz, Montag

Nro. 15.

5. Juni 1865.

Dieses Blatt erscheint in der Regel monatlich 3mal und kostet ganzjährig 1 fl. 50 kr. Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion — in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung oder bei der k. k. Post. Die Redaktion besorgt auch Bestellungen auf das liechtenst. Landesgesetzblatt.

Landtagsverhandlungen.

Die erste Vorlage der fürstl. Regierung an den Landtag betrifft ein neues Schuldentriebsgesetz. Auf besonderen Wunsch der h. Regierung wurde diese Vorlage sogleich in Behandlung genommen. „Zwei leidige Umstände“, bemerkt das Begleitschreiben der f. Regierung, „einmal daß in der hiesigen Gegend der Einzug Sache des Gläubigers und nicht die des Schuldners ist, dann daß das Landgericht zu Baduz nur mit einem juristisch ausgebildeten und zum Richteramt befähigten Beamten besetzt ist, welchem die Besorgung der gerichtlichen Geschäfte mehrentheils allein obliegt, — machen es im Interesse der Landesbewohner sehr wünschenswerth, den Schuldenbetrieb im Fürstenthume auf ein möglichst kurzes und wenig kostspieliges Gerichtsverfahren zurückzuführen.“ Wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich ist, verursacht in Zukunft die Erlangung eines Zahlbefehls keine Kosten außer den Stempelgebühren, weil um den Zahlbefehl ohne Dazwischenkunft eines Rechtsgelehrten oder Einziehers mündlich oder schriftlich nachgesucht werden kann. Hierdurch ersparen nicht nur die Parteien Zeit und Geld, sondern auch das Gericht kann seine Zeit anderen wichtigeren Geschäften zuweisen.

Ueber die Pfändung nach dem neuen Gesetze ist im besondern zu bemerken, daß sie von dem Gerichtsdienner unter Zuzug eines der Schatzmänner erfolgt, welche in jeder Gemeinde aufgestellt werden. Diese Abänderung ist nöthig geworden, weil die Pfändungsvornahmen durch die Ortsvorsteher bisher oftmals sehr fahrlässig und mangelhaft betrieben, und weil den Vorstehern viele Unannehmlichkeiten durch das bisherige Pfändungssystem zugezogen werden.

Die Nothwendigkeit eines vereinfachten Schuldenbetriebs ist nicht bloß bei uns vorhanden. Die jezige Raschheit des Verkehrs hat in allen Ländern das Bedürfnis eines schleunigern gerichtlichen Verfahrens in Rechtsfachen hervorgerufen. Dem längst ausgesprochenen Bedürfnis endlich nachkommend, hat selbst der deutsche Bundestag eine Kommission von Sachverständigen zur Ausarbeitung einer allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung angeordnet. Ist die Nothwendigkeit vorhanden, das Prozeßverfahren dem gegenwärtigen rascher pulsirenden Rechtsleben gemäß einzurichten, so ist die Einführung eines schleunigen Verfahrens in Schuldenbetriebsfachen doppelt geboten. Im Fürstenthum Liechtenstein werden zwar wiederholt Versuche gemacht, den Schuldentrieb zu vereinfachen, so z.

B. durch das Gesetz vom 22. Juni 1843, dann durch die Verordnungen vom 5. Nov. 1857 und 12. Juni 1862. Allein der Zweck blieb großen Theils unerreicht. Die Ursache hievon lag darin, daß man bei den Reformversuchen immer noch eine Last prozeßualischen Beiwerks mitschleppte.

Der dem gegenwärtigen Landtag vorgelegte Gesetzentwurf ist gänzlich frei davon. Und doch beruht er auf den zwei wichtigen Prinzipien der G. D., auf dem Prinzip der affirmativen Streiteinlassung und auf dem Prinzip, daß der Exekution ein rechtskräftiger richterlicher Bescheid voraus gehen müsse. Allein es bedarf zur Realisirung einer Forderung keiner Klage, sondern lediglich eines mündlichen Gesuchs. Auch die schriftlichen Exekutionsgesuche fallen weg, wenn der Gläubiger auf Fahrschaften des Schuldners greifen will; will er auf Liegenschaften des Schuldners Exekution führen, hat er auch noch künftig das Ansuchen schriftlich zu stellen, da solches im Zusammenhang mit unserer Grundbucheinrichtung unumgänglich ist.

Eine Forderung, welche nicht widersprochen wird, kann in einem Zeitraum von 8 Wochen eingetrieben werden. Der Schuldner, welcher die Forderung nicht anerkennt, hat 14 Tage Zeit, den Rechtsweg vorzuschlagen; schweigt er still zu der Forderung, so gilt ein Stillschweigen als Zugeständnis und der Zahlbefehl wird rechtskräftig.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob dieses abgekürzte Verfahren nicht eine allzu große Härte gegen den Schuldner enthalte und wohl gar die Existenz einer wenig wohlhabenden Bevölkerung bedrohe. Diese Bedenken verschwinden jedoch, wenn man erwägt, daß jetzt auch der Erwerb ein viel schnellerer ist, und daß durch die landwirthschaftliche Leihkasse dem in augenblickliche Geldverlegenheit gekommenen Landwirth und Gewerbsmanne eine schnelle Aushilfe geboten ist. Wir sehen den Zeitpunkt nahe gerückt, wo die Benützung des Realkredits des Landes durch Gründung einer Hypothekenbank oder landwirthschaftlichen Kreditanstalt erleichtert werden wird.

Das vorgeschlagene beschleunigte Schuldentriebsverfahren kann also keine Gefahr für den sorgsamen Schuldner haben; auch hat es den Vorzug, daß es mit weniger Kosten verbunden ist als das bisherige, da die Klage und auch die schriftlichen Gesuche größtentheils wegfallen.

Das neue Schuldenbetriebsverfahren hat viel Ähnlichkeit mit dem des benachbarten Kantons St. Gallen, und auch dem Verfahren, welches in alten Zeiten in der Grafschaft Baduz und Schellenberg bestanden hat.